

Datum: 10.07.2024
Auskünfte: Sabine Tschernjak
Telefon: 04254 2690 18
Mail: finkenstein@ktn.gde.at
Zahl: 034/st/24/A01-2024

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 04.07.2024, Zahl: 034 st/24/A01-2024, mit welcher ein Aufschließungsgebiet aufgehoben wird.

§ 1

Aufhebung

- 1) Bei nachstehend angeführten Grundstücken wird die Festlegung als Aufschließungsgebiet aufgehoben:

Parzelle 416/2 KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 360 m²

- 2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Auflage zur öffentlichen Einsicht in Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Poglitsch

Erläuterungsbericht

Freigabe des Aufschließungsgebietes auf der Parzelle 416/2 KG 75305 Ferlach

Allgemein:

Gemäß § 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 im Einklang mit dem im §38 festgelegten Verfahrensvorschriften, kann der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet in der Gemeinde aufheben, wenn es

1. den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, einem überörtlichen Entwicklungsprogramm oder sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes entspricht,
2. die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Gemeinde beachtet oder auf die im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung Bedacht nimmt,
3. auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der angrenzenden Gemeinden Bedacht nimmt,
4. raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen des Bundes sowie Planungen anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, berücksichtigt oder
5. dem Gesetz entspricht.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die mit Aufschließungsgebiet behaftete Baulandfläche liegt in der **Ortschaft Ledenitzen**, umfasst ein **Ausmaß von 360 m²** und ist als **Bauland – Kurgebiet - Aufschließungsgebiet** im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ausgewiesen.

Einer Freigabe des Aufschließungsgebietes steht nichts im Wege, da auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse in der Gemeinde Bedacht genommen wurde.

